

Anerkennung von Prüfungen, Universitätswechsel innerhalb Österreichs im selben Studium, Empfehlung (Anerkennungsempfehlung Österreich 2007)

Die „Arbeitsgruppe Anerkennung“, bestehend aus Vertreter/innen der Universitäten, der Österreichischen Rektorenkonferenz, der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie des damaligen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, hat am 22. November 2006 folgende Empfehlung angenommen:

1. Allgemeines

Beim Wechsel eines/einer Studierenden von einer österreichischen Universität an die andere kann ein Antrag auf Anerkennung der gleichwertigen Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung gestellt werden. Allerdings sind die an einer österreichischen Universität für ein Fach abgelegten Prüfungen bei Fortsetzung desselben Studiums an einer anderen österreichischen Universität für das gleiche Fach jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Analoges gilt für Studien, die an einer Universität der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes begonnen und in Österreich fortgesetzt werden. Solche Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt werden.

2. Entsprechung von Fächern und Studien

2.1. Feststellung „desselben Studiums“:

Obwohl es keine idente Studien an zwei verschiedenen Universitäten gibt, können bestimmte Studien hinsichtlich ihrer fachlichen und didaktischen Ausrichtung so weit übereinstimmen, dass sie als „dieselben Studien“ bezeichnet werden können. Hierfür können insbesondere die Übereinstimmungen in den Bezeichnungen der Studien, in den Kernfächern und in der Ausrichtung gemäß den Qualifikationsprofilen maßgeblich sein. In manchen Fällen kann auch das ECTS-Informationspaket, vor allem das kommentierte Verzeichnis der Lehrveranstaltungen, zweckdienlich sein.

Für die Praxis wird empfohlen, die Zusammenstellung der Studienangebote aller Universitäten heranzuziehen, die auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung veröffentlicht ist:

<http://www.bmwf.gv.at>

2.2. Feststellung des „gleichen Faches“:

Die folgenden Kriterien sollten jedenfalls für die Beurteilung der Prüfungen an der jeweils anderen Universität herangezogen und an den entsprechenden Kriterien des eigenen Curriculums gemessen werden:

- Funktion des Prüfungsfaches im Gesamtzusammenhang des Curriculums, vor allem in Hinblick auf Wesen, Zielsetzung und Qualifikationsprofil des betreffenden Studiums (tragendes Fach, Ergänzungsfach, Nebenfach, Spezialisierung o.a.);
- Inhalte des Prüfungsfaches (beschränkt auf seine Hauptgebiete);
- Umfang der dem Prüfungsfach zugrundeliegenden Leistungen (vor allem anhand der ECTS credits);
- Art der Leistungsfeststellung.

Das konkrete Prüfungsergebnis sollte aber für die Beurteilung der „Gleichheit“ nicht herangezogen werden.

Es wird empfohlen, bei einer Übereinstimmung in den ECTS credits von mindestens 80% die Anerkennbarkeit des betreffenden Faches jedenfalls, bei einem geringeren Ausmaß an Übereinstimmung nach Prüfung des Einzelfalles anzunehmen.

Die Semesterstunden können als zusätzliche Informationshilfe, vor allem zur Frage der Art der Leistungsfeststellung, bzw. als Ersatz, wo ECTS noch nicht voll angewendet wurde, dienen. Eine Übereinstimmung in den Semesterstunden könnte als Kompensation für eine bestimmte Differenz in den ECTS credits dienen.

3. Kriterien der Gleichwertigkeit von Prüfungen

3.1. „Kernbereiche“ von Curricula:

Aufgrund unterschiedlicher Curricula in denselben Studien empfiehlt es sich, dass die gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002 für Studienangelegenheiten zuständigen Organe eine standardisierte Aufbereitung der ihnen zugeordneten Studienpläne durchführen und dies eine effektive Erledigung von Anträgen auf Anerkennung ermöglicht.

Ein möglicher Ansatz dafür wäre die Schaffung von „Kernbereichen“:

- Aus dem Curriculum werden diejenigen Prüfungsfächer festgestellt, ohne deren Absolvierung das Studium jedenfalls nicht abgeschlossen werden kann. Diese Prüfungsfächer stellen das charakterisierende Kerngerüst und das kennzeichnende Profil dieses konkreten Studiums dar. Sie sind nicht unbedingt mit dem Begriff „Pflichtfächer“ – der heute kein Gesetzesbegriff mehr ist – gleichzusetzen, weil bei diesen manchmal die Möglichkeit des Ersatzes durch gleichwertige andere Fächer besteht. Dieses Kerngerüst wäre bei einem Studium, das zur Gänze an der beurteilenden Universität durchgeführt würde, absolut verbindlich und stellt somit einen ersten Maßstab dar („Kernbereich 1“). Wo zwischen bestimmten Universitäten substantielle Übereinstimmungen festgestellt sind, wird empfohlen, die Möglichkeit für pauschale Anerkennungen eines Kernbereiches oder Teilen davon („Paketanerkennungen“) vorzunehmen, wobei man sich dabei auf die ECTS credits stützen und ein Weiterstudium an der aufnehmenden Universität in demjenigen Stadium genehmigen könnte, das dem erreichten Stand an ECTS credits entspräche.
- Wo im Curriculum Wahlmöglichkeiten nach einem abschließenden Katalog – dies wären einerseits die „gebundenen Wahlfächer“ nach der Terminologie des UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997, in der zuletzt geltenden Fassung, aber auch solche Pflichtfächer, bei denen unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit des Ersatzes durch gleichwertige andere Fächer gegeben ist – bestehen, stellen alle festgelegten Alternativen einen gleichwertigen Maßstab dar („Kernbereich 2“).
- Die im Curriculum sonst vorgeschriebenen Prüfungen (nach der Terminologie des UniStG wären das die „freien Wahlfächer“) bilden eine nicht abschließend definierte Restmenge („Erweiterungsbereich“).

Diese Einteilung ermöglicht eine einfache Abgleichung der zu erbringenden Leistungen und gewährt eine durchaus übersichtliche Anrechnung, Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Studierenden.

Prüfungen, die weder dem Kernbereich 1 noch dem Kernbereich 2 zugeordnet werden können, sollten in den Erweiterungsbereich eingegliedert werden und dort nach Möglichkeit ersatzweise für ein noch zu absolvierendes Fach anerkannt werden.

Dieses Modell würde keine Änderung der geltenden Curricula, sondern nur ihre standardisierte, interne Aufbereitung für Anerkennungszwecke bedeuten. Es könnten damit Studienfächer des gleichen Inhalts gefunden und als ein „must“ für eine Studienrichtung definiert werden. Infolgedessen könnten technische Abbildungen der einzelnen Studien, wie sie für Zwecke von Prüfungsevidenzen, Abgangsbescheinigungen und

Diploma Supplements ohnehin bestehen, in diesem Sinne vermehrt für Anerkennungsverfahren genutzt werden.

Wenn diese Arbeiten zwischen verschiedenen Universitäten für „dieselben Studien“ abgestimmt würden, könnte ein einigermaßen zufriedenstellender Wechsel zwischen ihnen erfolgen.

3.2. Modularisierung:

Wo dies aus der Sicht des betreffenden Curriculums möglich erscheint, sollte eine Modularisierung des Studiums unter besonderer Berücksichtigung optimaler Übergänge und Anerkennungswege erfolgen. Der europäische Mittelwert dafür entspricht in etwa:

- 5 Modulen pro Semester mit jeweils 6 ECTS credits, oder
- 6 Modulen pro Semester mit jeweils 5 ECTS credits, oder
- einem Vielfachen davon.

Auf die Empfehlung der nationalen Bologna Follow-up-Gruppe für die modulare Gestaltung vom Juli 2006 wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

4. Verfahrensdauer

Die Dauer bis zur Vorlage der vollständigen Dokumentation variiert auf Grund der unterschiedlichen Anforderungen und Formvorschriften und dem damit verbundenen administrativen Aufwand. Ab dem Einbringen des vollständigen Antrags hat die Dauer gemäß § 78 Abs. 8 des Universitätsgesetzes 2002 höchstens zwei Monate zu betragen.

Es sollte alles getan werden, um einen Großteil der Anerkennungsanträge in erster Instanz zu entscheiden.

5. In-Kraft-Treten

Diese Empfehlung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Quelle: BMBWK-53.820/0001-VII/11/2007